



Sabrina Lüderitz wird neue Direktorin im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg. Die Kunsthistorikerin übernimmt die Nachfolge von Dr. Lutz Unbehaun, der nach 30 Jahren am Landesmuseum, davon 19 als Museumsdirektor, in den Ruhestand geht. (Foto: Peter Lahann)

Sabrina Lüderitz wird neue Direktorin im Thüringer Landesmuseum

Dr. Lutz Unbehaun geht nach 19 Jahren als Direktor in den Ruhestand

Rudolstadt. Sabrina Lüderitz wird neue Direktorin im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg. Die 38-jährige Kunsthistorikerin übernimmt am 1. April 2021 die Nachfolge von Dr. Lutz Unbehaun, der nach 30 Jahren am Landesmuseum, davon 19 als Museumsdirektor, in den Ruhestand geht. „Ich freue mich, dass es gelungen ist, Frau Lüderitz für diese Aufgabe an der Spitze unseres Museumsverbundes zu gewinnen. Mein Dank gilt Dr. Lutz Unbehaun der das Landesmuseum über drei Dekaden maßgeblich geprägt und weiterentwickelt hat“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Sabrina Lüderitz studierte an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena sowie in Siena (Italien) Kunstgeschichte, Archäologie und Wirtschaftswissenschaften. Dem

Thüringer Landesmuseum ist sie seit vielen Jahren durch die Mitarbeit an Publikationen verbunden. 2015 bis 2017 absolvierte sie ein Volontariat im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg und war in diesem Rahmen maßgeblich in die Neueinrichtung der „Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg“ eingebunden. Kurz nach der Eröffnung im Mai 2018 übernahm sie die Aufgabe der Kustodin für das Schlossmuseum Heidecksburg, die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg und das Museum für Kloster-, Forst- und Jagdgeschichte Paulinzella. Gemeinsam mit Dr. Sandy Reinhard, Kustodin des Naturhistorischen Museums der Heidecksburg, wurde sie stellvertretende Direktorin. „Die Nachbesetzung aus unseren eigenen Reihen garantiert uns die

nötige Kontinuität bei den großen Herausforderungen, die auf das Museum in nächster Zeit zukommen“, sagte der scheidende Museumsdirektor Dr. Lutz Unbehaun. Neben ihrer Erfahrung im Landesmuseum verfügt Frau Lüderitz über großes Fachwissen in der Thüringer Kunstszene und ist hier gut vernetzt, etwa im Freundeskreis Heidecksburg sowie als Vorstandsmitglied im Museumsverband Thüringen.

Die neue Direktorin will die Digitalisierung von Sammlungen des Landesmuseums vorantreiben, und die Bereiche Provenienzforschung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit stärken. Im Fokus steht ferner die Sanierung des Residenzschlosses Heidecksburg im Zuge des Sonderinvestitionsprogramms und die Entwicklung und

Umsetzung eines Museumskonzeptes für das Naturhistorische Museum im Nordflügel des Schlosses. Die Außenstellen, besonders Schwarzburg und Paulinzella, sollen in ihrer Wahrnehmung gestärkt werden.

Dr. Lutz Unbehaun begann seine Laufbahn am Thüringer Landesmuseum zunächst als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und dann ab 1991 als Kustos und stellvertretender Direktor. Am 1. Februar 2002 trat er die Nachfolge des damaligen Direktors Horst Fleischer an. In seine Amtszeit fällt u.a. die Neueröffnung des Museums für Kloster-, Forst- und Jagdgeschichte in Paulinzella, die Eröffnung der Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg sowie der spektakuläre Ankauf der Sammlung „Rococo en miniature“.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergaben: RU 03672 823-192,
SLF 03671 823-161, -175, -192

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
036 71 8 23-8 23
Keine Impftermine!

www.kreis-slf.de



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

vom 12. Februar 2021

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Februar 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Anwendungsvorrang

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-Sonder-EindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 (GVBl S. 631), zuletzt geändert am 25. Januar 2021, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli

2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert am 9. Januar 2021 (GVBl. S. 1) und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.

§ 2

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ergänzend zu § 5 Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auch in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel beim Betreten von Straßen und Plätzen während der Durchführung von Wochenmärkten innerhalb der örtlich gekennzeichneten Bereiche in der

- Stadt Saalfeld auf dem Marktplatz und auf der Blankenburger Straße,
- Stadt Rudolstadt auf dem Marktplatz inkl. des unmittelbar angrenzenden Abschnitts der Marktstraße.

Die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung muss Nase und Mund bedecken und dicht an diesen anliegen.

§ 3

Kommunale Sitzungen

- (1) Die Teilnahme an einer Sitzung oder Beratung in den Kommunen und ihren Verbänden ist nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 18.03.21.



nach dem Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 jeweils ohne Ausatemventil gestattet. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Die sitzungsladende Kommune hat die Bereitstellung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

- (2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 28 und § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 in den benannten Bereichen keine oder eine unzureichende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 an einer Sitzung oder Beratung ohne entsprechende Mund-Nasenbedeckung teilnimmt.

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 12.02.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 15.02.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- (2) Die Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 27.01.2021 tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 12. Februar 2021

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2.ThürSARS-CoV-2-Ifs-Grund-VO) verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlasses 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Maßgeblich für die Erweiterung der Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) des § 2 über die Regelung der Landessonderverordnung hinaus ist die Erwägung, dass in den erfassten Bereichen während der Ansammlung von Menschen zu Wochenmärkten vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. vorübergehend nicht eingehalten werden kann. So ist auf den hier genannten Bereichen und Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr auf Wochenmärkten, auf denen sich die Menschen oft auch auf engerem Raum aufhalten, ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmäßig gewährleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das Infektionsrisiko deutlich senken.

Die Verbreitung des Covid-19-Virus hat Auswirkungen auf notwendige kommunale Zusammenkünfte und soziale Einrichtungen. Dem allgemeinen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung bei zeitgleicher Aufrechterhaltung wesentlicher gesellschaftlicher Systeme finden durch die weitergehenden Maßnahmen des § 3 eine ausgewogene Berücksichtigung. Die Fähigkeit zum Treffen kommunale Entscheidungen und dem notwendigen Austausch in den kommunalen Gremien wird aufrechterhalten und zeitgleich in deren Durchführung auf eine nach dem Infektionsschutz entsprechend vertretbare Form näher bestimmt

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.



Beschlüsse

des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 11.11.2020

Beschluss V-85-13/20

Vergabe-Nr. LKSLF 051/20 – Lieferung von Hardware – Umsetzung des DigitalPakts

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Hardware zum Einsatz an Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis eines Verhandlungsverfahrens LKSLF 051/20 an den nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieter Gesellschaft für digitale Bildung mbH, Friesenweg 5g, 22763 Hamburg zu einem Gesamtpreis von Los 1 293.700,00 € zu vergeben
Die Lose 2 und 3 sind aufzuheben, da keine wertbaren Angebote vorliegen.

Beschluss V-86-13/20

Vergabe-Nr: LKSLF 057/20 – Erweiterung der vorhandenen Schulverwaltungssoftware winSCHOOL um weitere Module

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Erweiterung der Schulverwaltungssoftware winSCHOOL im Ergebnis einer Verhandlungsvergabe LKSLF 057/20 an den nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieter IST Deutschland GmbH, Bergstraße 23, 23843 Neritz zu einem Gesamtpreis von 81.169,80 € netto (zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) zu vergeben.

Beschluss V-87-13/20

Vergabe-Nr. LKSLF 047/20 - Lieferung von einem Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) und zwei Mannschaftstransportwagen (MTW)

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag für die Lieferung von einem Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) und zwei Mannschaftstransportwagen (MTW) im Ergebnis des Offenen Verfahrens LKSLF 047/20 (entsprechend § 14 Abs. 1 VgV i.V.m. GWB Teil 4 und dem ThürVgG) an die nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter
Los 1 – Lieferung von einem Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) an Redcar GmbH & Co. KG, Schillerstraße 14, 21365 Adendorf zu einem Angebotspreis von 192.045,77 EUR (inkl. 19 % USt.) und

Los 2 – Lieferung von zwei Mannschaftstransportwagen (MTW) an MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Zwickauer Str. 370, 09116 Chemnitz zu einem Angebotspreis von 166.588,10 EUR (inkl. 19 % USt.) zu vergeben.

Beschluss V-88-13/20

LRA Dienstgebäude II, Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale Planung eines Erweiterungsbaus

Vergabe von Planungsleistungen – Leistungsbild Tragwerksplanung
Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt/ Vorhaben:

LRA Dienstgebäude II, Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale Erweiterungsbaus und das Leistungsbild: Tragwerksplanung an das Planungsbüro:
Schlicht + Fischer Ingenieurgesellschaft, Mittelstraße 3, 96317 Kronach
Auftragswert: 61.500,00 €.

Beschluss V-89-13/20

LRA Dienstgebäude II, Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale Planung Erweiterung Hausalarmanlage

Vergabe von Planungsleistungen – Leistungsbild Technische Ausrüstung
Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt/ Vorhaben:

LRA Dienstgebäude II, Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale Brandschutzmaßnahmen, hier Ertüchtigung Hausalarmanlage und das Leistungsbild:
Technische Gebäudeausrüstung
an das Planungsbüro:
GETA Technische Planungsgesellschaft mbH, Pöbnecker Straße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Auftragswert: 23.000,00 €.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) Kennziffer 2020_011

Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d) Kennziffer 2020_102

Fachbereichsleitung Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 18. März 2021 Kennziffer 2021_014

Assistenz des Personal- und Organisationsamtes (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 26. März 2021 Kennziffer 2021_018

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Offenes Verfahren nach §15 VgV

Richtlinie 2014/24/EU – Vergabe Nr. LKSLF 007/21

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Miete von Multifunktionsgeräten für Schulen des staatlichen Schulträgers Saalfeld-Rudolstadt sowie seiner kreislichen Einrichtungen Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt und Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt

Download der Unterlagen: bis 23.03.2021
Für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei:
<https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0YDCYYMS/documents>

Ablauf der Angebotsfrist: 31.03.2021, 14:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 01.06.2021
Mietbeginn: 01.08.2021

Komplett: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes



**Gesundheit geht vor, erst
recht für einen Profi wie Sie.**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuchen, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als Leiter/in des Sachgebiets Gesundheitsfürsorge/Hygiene/Amtsärztlicher Dienst (m/w/d) Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

**Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich
Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d)**
unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharzt Ausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum/zur Amtsarzt/Amtsärztin (m/w/d) weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

Kurzum: Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt

Ihr Interesse ist geweckt? Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de (PDF, max 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020_011 Arzt/Ärztin (m/w/d) als SGL Gesundheitsfürsorge/Hygiene). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Sie haben noch Fragen? Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

**Alles im Griff – mit Ihnen sind wir
immer auf der sicheren Seite.**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Denn als souveräne Führungskraft für mehr als 130 Bedienstete haben Sie diese Ämter und Lebensbereiche unter Ihren Fittichen: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Bevölkerungsschutz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt, Straßenverkehr, Umwelt- und Bauordnung. Sie legen effiziente Prozesse fest und sorgen für eine passgenaue Personalentwicklung. Von Gerichtsverfahren bis zur Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit agieren Sie stets besonnen und professionell. Wir vertrauen auf Ihre langjährige Erfahrung, Ihren strategischen Weitblick und darauf, dass Sie den richtigen Mittelweg aus Kommunikationsgeschick und Durchsetzungsstärke beherrschen.

Bereit für eine neue Herausforderung? Für dieses spannende, anspruchsvolle Tätigkeitsfeld suchen wir Sie ab 01.10.2021 – in Vollzeit oder Teilzeit – als

**Fachbereichsleitung Öffentliche Ordnung
und Sicherheit, Umwelt**

Ihre Aufgaben:

- verantwortungsvolle Leitung, Steuerung und Kontrolle des Fachbereichs
- Gestaltung der Arbeitsabläufe und Mitwirkung bei der Personalentwicklung innerhalb des Fachbereichs
- Gewährleistung eines rechtssicheren, effizienten und gemeinwohlorientierten Verwaltungshandelns
- Vertretung des Fachbereichs in wichtigen gerichtlichen Verfahren
- Vertretung des Fachbereichs in den kommunalen Gremien und Fachverbänden
- Mitwirkung beim Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit für die Aufgaben des Fachbereichs

Das bringen Sie mit:

- Befähigung zum Richteramt mit zwei mindestens mit befriedigend abgeschlossenem Staatsexamen
- durch langjährige Leitungstätigkeit unter Beweis gestellte Fähigkeit zur Mitarbeiterführung

Darüber freuen wir uns außerdem:

- langjährige Berufserfahrungen in dem Rechtsgebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- eine ausgeprägte persönliche Führungskompetenz und den Willen zur aktiven Führung von 130 Bediensteten
- Loyalität gegenüber dem Landkreis als Dienstherrn und hohes Verantwortungsbewusstsein für die übertragene Aufgabe
- eine durchsetzungsstarke, entscheidungsfreudige und kommunikationsstarke Persönlichkeit
- die Fähigkeit zum strategischen Denken
- Bereitschaft zur aktiven Gestaltung von Veränderungsprozessen und Interesse an der Weiterentwicklung der Verwaltung

Vergütung:

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 15 TVöD bewertet. Bitte informieren Sie sich z. B. unter www.oeffentlicher-dienst.info über die Vergütung.

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt, Herr Goebel, unter der Telefonnummer 03671/823-281 oder der E-Mail-Adresse bewerbung@kreis-slf.de gerne zur Verfügung.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Website unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt

Klingt nach dem, was Sie suchen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **18. März 2021** an das

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

oder per E-Mail mit dem Betreff „Bewerbung 2021_014 Fachbereichsleitung“ an: bewerbung@kreis-slf.de. Die Dokumente sollen im PDF-Format angehängt sein und eine Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten.



Zweckverband ÖPNV Saale-Orla

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla

Wahlperiode 2019-2024

Zweckverbandsversammlung vom 06. Oktober 2020

Beschluss Nr. 7/2020

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 15. Juli 2020 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 8/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Anwendung während der Pandemie.

Zweckverbandsversammlung vom 08. Dezember 2020

Beschluss Nr. 9/2020

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 06. Oktober 2020 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 10/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der einmaligen Corona-Soforthilfe über 165.806,00 € des Landes Thüringens.

Beschluss Nr. 11/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 nebst Anlagen in der Fassung vom 08. Dezember 2020

Beschluss Nr. 12/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan in der Fassung vom 08. Dezember 2020.

– Ende des amtlichen Teil –

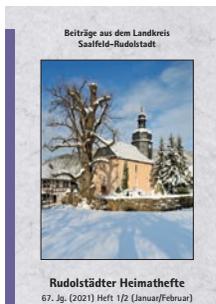
Rudolstädter Heimatheft startet in 2021

Redaktion trauert um Rolf Weggässer

Länger als sonst mussten die Leser des Rudolstädter Heimatheftes auf die neue Ausgabe warten, denn auch hier machen sich pandemiebedingt Verzögerungen bemerkbar. Aber jetzt startet die Publikation in den 67. Jahrgang.

Für die Mitglieder der

Redaktion ist das zugleich ein trauriger Anlass, denn das langjährige Redaktionsmitglied Rolf Weggässer weilt nicht mehr unter den Lebenden. 20 Jahre war er im Landratsamt für die Produktion der Hefte verantwortlich. Ausführlich wird er von Dr. Peter Lange, dem 80-jährigen Vorsitzenden der Redaktion, gewürdigt. Und er kommt noch einmal selbst zu Wort: Als eine Art Vermächtnis hat der Bergbauspezialist der Redaktion eine Artikelserie über den Kamsdorf-Gowitz Altbergbau hinterlassen, deren erster Teil nun abgedruckt wird. Ein außergewöhnlicher Fund im



Kreisarchiv beschäftigt den Archivar Martin Gretscher. Was sich hinter den stark verschmutzten und zerknitterten Papieren verbirgt, die erst einmal von teilweise fingerdick anhaftenden Verschmutzungen befreit werden mussten, erläutert er in seinem

Artikel über den Rudolstädter Tuchmacher Johann Christoph Triebner.

Spannend entfaltet Saalfelds Museumsdirektor Dr. Dirk Henning das kurze Intermezzo der Amerikaner beim Kriegsende 1945 in Saalfeld und der Kreispilzbeauftragte Bernd Rudolph erklärt, was den Pilz des Jahres 2020, die „gewöhnliche Stinkmorchel“, so interessant macht.

Zu erwerben ist das Heft im örtlichen Buchhandel und einzeln oder im Abo im Presse- und Kulturamt des Landratsamtes unter 03671/823-210.



Übergabe der Fahrzeuge mit Landrat, Bürgermeister und KBI Foto: pl

Kurstadt-Feuerwehr wird geländegängig

Landrat übergibt Pick-up und Motorrad

Die Feuerwehr Bad Blankenburg ist künftig auch in schwierigem Terrain mobil: Landrat Marko Wolfram übergab am 16. Februar gemeinsam mit Kreisbrandinspektor Jens Keppel einen geländegängigen Gerätewagen-Nachschub mit Anhänger und ein Motorrad an Bürgermeister Mike George, Stadtbrandmeister André Ludwig, dessen Stellvertreter Robin Schimm sowie Michael Klose. „Mit dieser neuen Ausrüstung ist die Feuerwehr Bad Blankenburg jetzt noch mobiler im Gelände unterwegs“, freute sich Landrat Marko Wolfram.

Die Fahrzeuge wurden im vergangenen Jahr durch das Amt für Bevölkerungsschutz beschafft. Die Feuerwehr erhält einen Ford Ranger Pick-up und ein Erkundungskrad Aprilia 125 ccm, Gesamtkosten des Gespanns rund 70.000 Euro. Das Fahrzeug verfügt neben Sitzplätzen für fünf Personen über eine Ladepritsche. Damit können je nach Einsatzlage verschiedene Ausrüstungs-

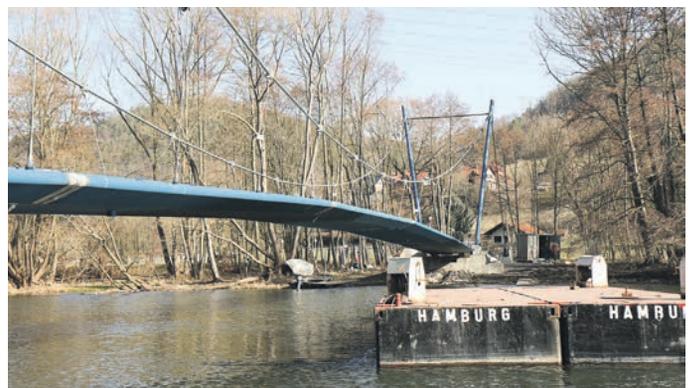
module an die Einsatzstelle transportiert werden, etwa für Waldbrände oder Hochwasser.

Das Krad kann als Vorkraftfahrzeug oder Erkundungsfahrzeug für schwierige Gelände- und Wetterverhältnisse ebenso verwendet werden, wie als Versorgungskraftfahrzeug der Führungsstelle oder als Melde- und Lotsenfahrzeug. Der Transportanhänger dient vorrangig zum Transport des Krads zur Einsatzstelle.

„Wir freuen uns sehr über die Technik und wir geben gern etwas zurück, wenn ihr uns braucht, sind wir da“, sagte Wehrführer Ludwig. Die Feuerwehr Bad Blankenburg hat im Moment 30 Mitglieder in der Einsatzabteilung (davon drei Frauen) und 15 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr (davon acht Mädchen). André Ludwig ist Wehrführer und Stadtbrandmeister. Stellvertreter in beiden Funktionen ist Robin Schimm.

Radwegebrücke Reschwitz-Obernitz steht

Brückenbauteile nach der Winterpause montiert



Man kann sie zwar noch lange nicht begehen, aber man kann sie schon besichtigen: Die Radwegebrücke zwischen Reschwitz und Obernitz. Seit der vergangenen Woche sind die fünf Brückenbauteile der 70 Meter langen Brücke montiert. Ein MDR-Thüringenjournal-Bericht dazu vom 27. Februar ist in der Mediathek abrufbar. Foto: mmod



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erstreckung der Hundesteuersatzung der Stadt Saalfeld/Saale auf die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld vom 17. Feb. 2021

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und 46 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 795) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 3. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gebiete der Gemeinde Reichmannsdorf und der Gemeinde Schmiedefeld wurden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden zum 1. Januar 2019 aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Das Ortsrecht ist bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Zur Erlangung eines gemeinsamen Ortsrechts werden die in den eingegliederten Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld bisher gültigen Hundesteuersatzungen mit dieser Satzung angepasst und die Hundesteuersatzung der Stadt Saalfeld/Saale auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Reichmannsdorf und das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schmiedefeld erstreckt.

§ 1

Die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung), ausgefertigt am 14. November 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 11. Dezember 2013), einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22. Mai 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Juni 2018) wird aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale mit Inkrafttreten dieser Satzung auch auf den Ortsteil Reichmannsdorf und den Ortsteil Schmiedefeld erstreckt.

§ 2

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Reichmannsdorf vom 1. Dezember 2005, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 2013 und 2. Änderungssatzung vom 3. Juni 2014 außer Kraft.

§ 3

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schmiedefeld vom 7. Dezember 2005, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 20. November 2013 außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 17.02.2021
Stadt Saalfeld/Saale

i. V. Bettina Fiedler
Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hunde- steuersatzung) vom 14.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 3. Februar 2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale vom 14. November 2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale vom 22. Mai 2018 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

Der **§ 10 Abs. 1** der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und bei Zuzug eines Hundehalters innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Der **§ 5 Abs. 6** der Satzung wird wie folgt geändert:

- (6) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anteilig auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 17.02.2021
Stadt Saalfeld/Saale

i. V. Bettina Fiedler
Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 3. Februar 2021

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertere Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:



Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: Trotz Winterwetter werden die Montagenarbeiten fortgeführt. Die Pylonen stehen und die Tragseile sind aufgelegt. In dieser Woche (5. KW 2021) beginnt die Montage der Fahrbahnelemente.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: Die umfangreiche Bürgerbeteiligung wurde abgeschlossen und ausgewertet. Dem Stadtrat werden zur nächsten Sitzung drei Beschlüsse vorgelegt: Blankenburger Straße, Treppenanlage Westportal Stadtkirche und Kirchplatz. In den Beschlüssen geht es nicht um einzelne Gestaltungen, sondern ausschließlich um die Grundsätze zur weiteren Planung.

Pioniersteg: Die Stadt stellt Fördermitelanträge über entsprechende Förderprogramme.

B 281 – Rudolstädter Straße: In der 51. KW 2020 fand die Verkehrsfreigabe für den öffentlichen Verkehr statt. Nach der Winterpause ist der Fortgang der Arbeiten in Richtung Bundesstraße geplant.

Pirmasenser Straße: Die Umleitungsstrecke ist fertiggestellt. Der offizielle Baubeginn für den 2. Bauabschnitt ist für den 01.03.2021 geplant. Derzeit werden die Hausanschlüsse auf Privatgrundstücken verlegt.

Köditzgasse: Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2021 geplant, der Bauzeitenplan wird demnächst vorgelegt.

Bushaltestelle Schmiedefeld: Die Restleistungen werden nach der Winterpause in 2021 erbracht. Im I. Quartal 2021 ist die Deckensanierung der angrenzenden Straße geplant.

Straßenbaumaßnahme Wickersdorf, östlicher Ortsteil: Aktuell ist Winterpause und die Fortführung der Arbeiten erfolgt voraussichtlich im März 2021.

Teichsanierung Dittrichshütte und Burkersdorf: Die Restleistungen (Dichtheitsprüfung Teich Burkersdorf, Korrosionsschutz Geländer usw.) erfolgen bei entsprechender Witterung Anfang 2021.

Straße am Bahnhof in Schmiedefeld: Der Ausbau- und Abwägungsbeschluss für die geplante Gemeinschaftsbaumaßnahme ist für die Sitzung des Stadtrates am 03.02.2021 vorgesehen. Mit Einordnung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan 2021 kann die Ausschreibung der Gemeinschaftsbaumaßnahme des ZWA Rennsteigwasser, der TEN GmbH und der Stadt erfolgen.

Ortsstraße Reschwitz: Derzeit erfolgt die Vorbereitung des 2. Bauabschnittes (Einholung Honorarangebot für Planungsleistungen).

Fingersteinstraße (Gehwegbau): Die Maßnahme wurde fertiggestellt.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstr. 16: Demnächst wird der Prallschutz in der Aula angebracht. Nach Realisierung dieser Leistung ist diese dann bis auf Kleinigkeiten fertiggestellt. Lieferung und Einbau von Küchenausstattung und Einbaumöbel erfolgen in der Mensa bis Ende Februar. Wenn die Mensa ab März nutzbar ist, kann die Essenseinnahme hier erfolgen und die Sanierung der Turnhalle beginnen. Die Sanitärtrakte und Umkleieräume werden derzeit fertiggestellt. Die Werkräume im Kellergeschoss und die Räume, welche der 1. SSV Saalfeld später benutzen wird, sind noch in Arbeit. Fertiggestellt sind die Außenanlagen. Es ist mittlerweile sehr schwierig, die Firmen auf die Baustelle zu beordern, da durch die Corona-Pandemie die Materiallieferungen stocken oder teilweise völlig eingestellt sind. Durch den Zeitverzug sind viele Firmen anderweitig vertraglich gebunden und die Baustelle ist nur schwach besetzt.

Gewächshäuser Bergfried: Die Baugenehmigung für den Neubau des ersten Gewächshauses wurde am 12.01.2021 erteilt. Die Beauftragung für Los 03 „Neubau Gewächshaus“ und Los 04 „Baumeisterarbeiten“ sind erfolgt. Der Baubeginn für Los 04 war in der 3. KW 2021.

Willkommenscenter (Gärtnerhaus) Bergfried: Sowohl die Dachdeckerarbeiten als auch die Trockenbauarbeiten sind beendet. Derzeit sind die Gewerke Maler, Heizung, ELT, Tischler auf der Baustelle. Im Februar folgen die Gewerke Fußboden und Fliesen. Der Baufortschritt liegt im Zeitplan. Im März 2021 ist

die Fertigstellung geplant.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Das Projektbüro ifau GbR aus Berlin wurde am 20.12.2020 für die Planungsleistung beauftragt.

Darrtor: Die Bauberatungen sind angelaufen. Es wird derzeit mit der Ausführung der musealen Ausstattung begonnen. Die Fertigstellung ist in der 14. KW 2021 geplant.

Frau Sigmund kritisierte via Pressemitteilung das **Tragen von FFP2-Masken in den Gremiensitzungen des Saalfelder Stadtrates**. Warum reichen die blauen OP-Masken lt. Thüringer Verordnung aus, aber nicht im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei Ratssitzungen? Warum sind die blauen OP-Masken in Saalfelder Betrieben gestattet, aber nicht bei Ratssitzungen? Diese FFP2-Masken erlauben es nicht, dass ein normaler Sitzungsablauf möglich ist. Bleibt unsere Debattenkultur auf der Strecke? Wir sind angehalten, alle Redebeiträge schriftlich vor der Sitzung anzumelden, um Debatten zu vermeiden. Wir sind aber der Ansicht, dass eine ausreichende öffentliche Debatte der Ratssitzungen möglich sein muss und befürchten, dass auch die nächsten Ratssitzungen so ablaufen. Seit einem Dreivierteljahr führen wir nun schon Sitzungen unter Beachtung der Corona-Regelungen durch. Ein Infektionsgeschehen daraus ist uns nicht bekannt. Warum werden weitere Verschärfungen vorgenommen, die noch nicht einmal Landesvorschrift sind?

In einer E-Mail an Frau Sigmund informierte die Stadtverwaltung, dass im Pandemiestab des Landkreises zum Sitzungsablauf zusätzliche Regelungen/Einschränkungen getroffen worden sind. So sollen im Stadtrat und in den Ausschüssen/Ortsteilräten nur noch unaufschiebbare Angelegenheiten kurz diskutiert und beschlossen werden. Fragen an die Verwaltung sind via E-Mail vorher an die Verwaltung zu senden. Der Bürgermeister wird hierzu kurz in der Sitzung antworten bzw. bei Bedarf ausführlich via E-Mail. Hintergrund für diese mit der Geschäftsordnung im Einklang stehende Entscheidung des Bürgermeisters war, dass aufgrund der aktuellen Pandemielage und im Zuge des Arbeitsschutzes nur wenige leitende Mitarbeiter der Verwaltung anwesend sein werden und so fachlich direkt keine Stellung zu Anfragen der Stadträte nehmen können. Dessen ungeachtet sollen grundsätzlich Anfragen der Stadträte spätestens bis zum Beginn der Hauptausschusssitzung beim Bürgermeister mit kurzer Begründung gemäß § 19 Absatz 4 der Geschäftsordnung schriftlich eingereicht werden.

Herr Mösch fragte in einer Stadtratssitzung zur **Schranke am Wanderweg in Richtung Saure Wiesen** an. Der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Koch, und Herr Kriek, Sachbearbeiter Grünflächen/Stadtwald, führten eine Ortsbesichtigung durch. Ergebnis: passierbar für Fußgänger und Fahrradfahrer. Mit einem Kinderwagen kommt man zwischen Schranke und Pfosten auch durch. Ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer wurde geführt. Dieser hat nichts gegen die Nutzung als Wanderweg. Würde er diesen für die Allgemeinheit sperren, so hätte die Verwaltung keine rechtliche Handhabe dagegen. Der Eigentümer merkte aber auch an, dass er nicht befragt worden ist, als man vor etlichen Jahren den Wanderweg über sein Grundstück gelegt hat. Ein Problem stellen die Quadfahrer dar, die mit immenser Geschwindigkeit den Weg befahren. Deshalb hat der Eigentümer zusätzlich neben die Schranke einen Pfosten gesetzt.

Herr Lutz fragte an, welche **Farbgebung für die Brücke Oberritz-Reschwitz** vorgesehen ist. Der Aufruf, wie die Brücke benannt werden soll, erfolgte öffentlich. Eine ganze Reihe Namensvorschläge sind eingegangen. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Stadtratssitzungen die Namensgebung zur Abstimmung vorlegen, sodass der Stadtrat einen Namen auswählen kann. Von der Brücke sieht man die beiden bereits stehenden Pylonen. Die Seile sind aufgelegt und am 4. Februar sollen die ersten Teile der Fahrbahn angeliefert werden. Die Farbe wurde im BWA vorgestellt. Es ist eine Glimmerfarbe, eine sehr haltbare Farbe. Sie nennt sich DB 510 und kommt von der Deutschen Bahn. Es ist ein Blau. Sobald die Brücke eröffnet wird, werden wir dies, wenn Corona das im Sommer 2021 zulässt, im entsprechenden Rahmen begehen. Es gibt bereits von Seiten der Reschwitzer und der Oberritzer genaue Vorstellungen zur Freigabe.

Herr Lutz regte zudem an, die Farbe für den anstehenden Neubau des **Pioniersteges** in den Gestaltungsvorschlag mit einzubeziehen und sich gemeinsam mit dem Stadtrat auf eine Farbgebung festzulegen. Die Angelegenheit wird in den Planungsprozess aufgenommen.



Herr Lutz fragte ferner an, dass das Land Thüringen nach Mitteilung der OTZ vom 26.01.2021 vorhat, aus Bundesmitteln 20 Mio. € für **innerstädtische Radwege und Radwege an Landstraßen** an Kommunen bis 2023 auszugeben. Er regt an, z. B. für die innerstädtischen Hauptachsen „Bahnhofstraße – Puschkinpark – Stadtzentrum und die Achse Stadtzentrum Knochstraße – Freibad“ und für andere anstehende Vorhaben entsprechende Fördermittel zu beantragen. Das Tiefbauamt hat sich der Sache bereits angenommen. Verschiedene Vorhaben, die aus Verwaltungssicht in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, werden an das Land Thüringen gemeldet. Wir müssen die Rückmeldungen abwarten, für welche Maßnahmen wir Anträge einreichen sollen und für welche nicht. Für den Saale-Radweg ist auch eine Fördermöglichkeit über das Land Thüringen avisiert worden. Hier will die Verwaltung auch den Pioniersteg mit anmelden, wobei die Brücke wahrscheinlich in das Programm nicht passt, da die maximale Fördersumme 500.000 Euro beträgt.

Herr Lutz bittet um Mitteilung, wie die im Zuge der Corona-Pandemie bereitgestellten Mittel verwendet werden, wie an städtischen Schulen **digitaler Unterricht** derzeit angeboten wird und zum technischen Equipment für den Online-Unterricht. Die Stadt hat aus den Mitteln, die über die Corona-Soforthilfe bereitgestellt wurden, eine Ausschreibung für Tablets durchgeführt und 140 Tablets beschafft mit einer Gesamtsumme von 62.000 Euro. Es wurde jetzt eine Domäne angelegt. Über diese werden nun Konten und Unterkonten für die einzelnen Schulen eingerichtet. Nach Einschätzung der IT-Abteilung können wir voraussichtlich in 14 Tagen die Tablets an die Schulen übergeben. Wir haben uns dabei nach den Meldungen aus den Schulen gerichtet. Die Tablets sind vor allem für bedürftige Schüler gedacht. Wir konnten die von den Schulen gemeldeten Bedarfe über die Mittel, die uns zur Verfügung gestellt wurden, weitestgehend abdecken. Das Ausmaß an digitalem Unterricht ist von Schule zu Schule und Lehrer zu Lehrer sehr unterschiedlich. Wünsche auf weitergehende technische Ausstattung wurden an die Stadtverwaltung noch nicht herangezogen. Wir müssen im Fall, dass Equipment beantragt wird, sehen, inwieweit das Sache des Schulträgers bzw. des Schulamtes ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 den Bürgermeister beauftragt, Gespräche mit dem Vorstand der **Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt** mit dem Ziel des Erhalts der persönlichen Vor-Ort-Betreuung in der **Filiale Saalfeld-Gorndorf** zu führen. Die Gespräche haben stattgefunden. Ein Erhalt der persönlichen Vorortbetreuung in der Filiale Saalfeld-Gorndorf wurde abschlägig beschieden. Begründet wurde das mit dem Vorhandensein eines Überweisungsterminals, eines Geldautomaten, eines Kontoauszugsdruckers und eines Briefkastens. Sollten Kunden nicht mit Überweisungen und dgl. zurechtkommen, können sie dies telefonisch bei Überweisungen bis 1.000 Euro über ein Call-Center abwickeln bzw. in der Kreissparkasse anrufen. Die Kreissparkasse betrachtet das Angebot als sinnvoll und ausreichend.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 (91/2019) beschlossen, bei der Landesregierung gemäß § 6 ThürKO den Antrag auf Übertragung der Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Zuerkennung des Status als **Große kreisangehörige Stadt** zu stellen. Der Innenminister hat der Stadt jetzt einen abschlägigen Bescheid zugesandt, u. a. mit der Begründung, dass mit diesem Status eine Schwächung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erfolgen würde.

Der Stadtrat beauftragte die Stadtverwaltung in seiner Sitzung am 18.11.2020 mit der zeitnahen Erarbeitung eines Konzepts zur Installation von **Luftfiltern in den Schulen und Kindergärten** in städtischer Trägerschaft. Daraufhin wurde ein Schreiben an das Kultusministerium gesandt hinsichtlich der Förderung solcher Luftfilteranlagen. Es ging in der Verwaltung ein Antwortschreiben ein, in dem u. a. stand, dass unser Antrag auf Förderung bzw. Mitfinanzierung an das Infrastrukturministerium zu stellen ist, weil dort Mittel für Schulen eingestellt sind. Zudem seien über die BAFA schon immer Lüftungsanlagen im Rahmen von Schulsanierungen und Umbauten förderfähig. Das TMIL wurde bereits angeschrieben. Das Staatliche Schulamt hat auf unser Schreiben vom November noch nicht geantwortet.

Leere Stühle auf dem Saalfelder Marktplatz haben es am Montag, dem 1. Februar 2021, wieder verdeutlicht: Die Einzelhändler plagen Existenzängste, auf die sie im Rahmen der Aktion „Wir machen auf_merkfam“ hinweisen. Um ihnen zu helfen, wurde der Hilfsfonds „Saalfeld hält zusammen“ eingerichtet.

Viele Händler, Gewerbetreibende, Gastronomen, Soloselbstständige und Künst-

ler in unserer Stadt haben existentielle Sorgen im Zuge der Coronapandemie. Auf meine Initiative und in Kooperation mit dem Werbering Saalfeld e. V. und dem Ev. Kirchengemeindeverband Saalfeld wird ein Hilfsfonds für bedürftige Gewerbetreibende ins Leben gerufen. Meine Frau und ich haben 2.000 Euro gespendet. Ich hoffe, dass sich weitere Saalfelder Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale, Unternehmen sowie Freunde der Stadt meinem Beispiel folgen und mit ihrer finanziellen Zuwendung zum Erhalt einer I(i)ebenswerten (Innen)stadt beitragen.

Die Spenden gehen auf ein Konto beim Ev. Kirchengemeindeverband Saalfeld ein und werden dort gesondert verbucht. Der Kirchengemeindeverband stellt nach Eingang entsprechende Zuwendungsbescheinigungen ab 100 Euro aus. Hilfsbedürftige Saalfelder Gewerbetreibende können mittels einfachem Formblatt und Nachweis der finanziellen coronapandemiebedingten Notlage beim Werbering eine Unterstützung beantragen. Erhältlich ist das Formblatt ab Ende der Woche auf der Homepage des Werberings. Die finanzielle Zuwendung wird durch ein Kontrollgremium bewilligt, der Kirchengemeindeverband zahlt diese dann via Banküberweisung aus. Stand der bisher eingezahlten Beträge: 5.260 Euro.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 3. Februar 2021

Beschluss-Nr.: 4/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 6. Mai 2020.

Beschluss-Nr.: 5/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 10. Juni 2020.

Beschluss-Nr.: 1/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 16. Dezember 2020.

Beschluss-Nr.: 30/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU folgende Änderung der Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses:

Ausschussmitglied:
Stadtrat Stefan Jakobowki
Ausschussmitglied:
Stadtrat Daniel Hessel

Stellvertreter:
Stadträtin Nicole Heidrich
Stellvertreter:
Stadträtin Constanze Zabel

Beschluss-Nr.: 31/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU folgende Änderung der Besetzung des Finanzausschusses:

Ausschussmitglied:
Stadträtin Nicole Heidrich
Ausschussmitglied:
Stadtrat Eirik Otto
Ausschussmitglied:
Stadträtin Andrea Kühn

Stellvertreter:
Stadtrat Maik Kowalleck
Stellvertreter:
Stadtrat Ulrich Körner
Stellvertreter:
Stadtrat Martin Roschka

Beschluss-Nr.: 32/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters auf Grundlage des § 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Saalfeld GmbH

auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU Stadtrat Herrn Steffen Teichmann aus dem Aufsichtsrat abzurufen und

auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU Stadtrat Herrn Stefan Jakobowski in den Aufsichtsrat zu berufen.

**Beschluss-Nr.: 36/2021**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters auf Grundlage des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Saalfelder Bäder GmbH

1. auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU Stadtrat Herrn Stefan Jakobowski aus dem Aufsichtsrat abzu berufen und
2. auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU Stadträtin Andrea Kühn in den Aufsichtsrat zu berufen.

Beschluss-Nr.: 41/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale macht sich ausdrücklich die Stellungnahme des Kommunalen Arbeitskreises zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar sowie des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zu eigen.

Darüber hinaus fordert der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ausdrücklich, dass nicht nur der Rechtssitz, sondern auch der Verwaltungssitz der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten im Rahmen der geplanten Änderung des Errichtungsgesetzes in Rudolstadt festgeschrieben wird.

Beschluss-Nr.: 19/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung der Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge sowie privatrechtliche Entgelte für die Nutzung vom 20.08.2010.

Beschluss-Nr.: 20/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Er Streckung der Hundesteuersatzung der Stadt Saalfeld/Saale auf die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld.

Beschluss-Nr.: 21/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Beschluss-Nr.: 22/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt eine außerordentliche Kredit tilgung in Höhe von 72.500,00 € nach Ablauf der Zinsbindung am 30.03.2021 bei der Thüringer Aufbaubank.

Beschluss-Nr.: 14/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 6 Thüringer Straßenge setz (ThürStrG) die in der Anlage aufgeführten Verkehrsflächen der eingemein deten Ortsteile als öffentliche Gemeindestraßen zu widmen. Gleichzeitig wird der Beschluss 202/2020 aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 14.10.2020 aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 15/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eröffnung eines Einzie hungsverfahrens gem. § 8 Thüringer Straßengesetz für Teilflächen der Straßen „Zum Silberstollen“ und „Am Hang“ in der Stadt Saalfeld/Saale, OT Beulwitz.

Beschluss-Nr.: 16/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Abriss der Fußgängerbrü cke über die Viehtreibe.

Beschluss-Nr.: 23/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt vorbehaltlich der Genehmi gung des Haushaltes 2021 sowie der Vorlage einer positiven Fördermittelzusa ge den grundhaften Ausbau der Straße am Bahnhof im OT Schmiedefeld gemäß der beiliegenden Planung und der in der Anlage dargestellten Abwägung.

Beschluss-Nr.: 17/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß §§ 55 und 57 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr.: 18/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 24 ThürGemHV den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm der Stadt Saalfeld/Saale für den Zeitraum 2020 - 2024.

Beschluss-Nr.: 10/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Betei lung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 11/2021

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 4. Änderung des Flächen nutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) in der Fassung vom 05.01.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

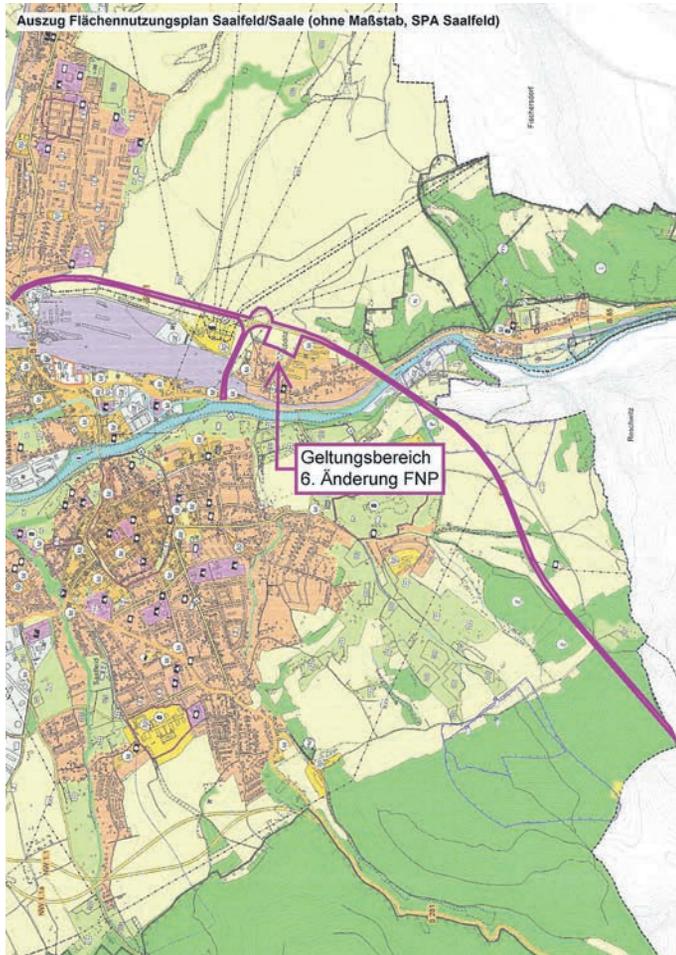
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 04.03.2020 unter der Beschlussnummer 048/2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs plans Nr. 54 „Wohngebiet Weinberge“. Die betroffene Fläche wird bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellt, das Ziel der Änderung besteht somit in der Darstellung als Wohngebiet bzw. als Grünfläche für die nicht für das Wohnen geeigneten Flächen. Ein weiteres Ziel der 6. Änderung besteht in der Entfernung der Variante „SO 1“ der Ortsumfahrung B 281 aus dem Flächennutzungsplan.

Die Projektskizze mit den Grundzügen der Planung und weiteren Informa tionen mit Stand vom 18. Februar 2021 kann auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bauleitplanung/Beteiligungen/ eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerservice der Stadtver waltung Saalfeld/Saale (Markt 6) eingesehen werden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 03671/598386 gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen können bis **Freitag, dem 16.04.2021** an das Stadtplanungsamt Saalfeld/Saale gerichtet werden. Möglich ist sowohl die Zusendung der Stellungnahme auf postalischem Weg an das Stadtplanungsamt Saalfeld/Saale, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale als auch über die E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Saalfeld/Saale, den 04.03.2021
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Aufruf zur Bewerbung als Schiedsperson für die Schiedsstellen Saalfeld I, Saalfeld II und Saalfeld III der Stadt Saalfeld/Saale

Für die Dauer von fünf Jahren wird jeweils eine Schiedsperson für die Schiedsstellen Saalfeld I, Saalfeld II und Saalfeld III der Stadt Saalfeld/Saale gesucht, da die Wahlzeit der bisherigen Schiedspersonen im Mai 2021 endet.

Die Schiedsstelle **Saalfeld I** umfasst den Schiedsbezirk der Ortsteile Saalfeld, Graba, Garnsdorf, Beulwitz und Arnsgereuth.

Die Schiedsstelle **Saalfeld II** umfasst den Schiedsbezirk der Ortsteile Gorndorf, Altsaalfeld, Remschütz, Köditz sowie Obernitz.

Die Schiedsstelle **Saalfeld III** umfasst den Schiedsbezirk der Ortsteile Saalfeld der Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld.

Es ist vorgesehen, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist die Bewerber/innen

durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wählen zu lassen. Im Anschluss daran erfolgt die Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts. Die Bewerbungen für die Ausschreibung des Ehrenamts müssen bis spätestens 23.04.2021 in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Rechts- und Hauptamt
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

eingehen. Die Schiedspersonen werden bei der Bewältigung ihrer Bürotätigkeit durch die Gemeinde unterstützt, welche auch die Sachkosten der Schiedsstelle trägt.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Nicht wählbar ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ThürSchStG:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde,
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen solch einer Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Darüber hinaus soll als Schiedsperson nicht berufen werden, wer:

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen seiner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasiunterlagengesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist.

Jeder Bewerber muss eine schriftliche Erklärung abgeben, dass bei ihm keine Gründe gemäß Punkt 2 vorliegen. Die Schiedsperson soll weiterhin gut beleumundet sein, nach Bildung und natürlicher Befähigung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgabe in der Lage sein, sich in einem entsprechenden Gesundheitszustand befinden und über die erforderliche Zeit verfügen.

Als Schiedsperson soll ferner nicht gewählt werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den für ihre Tätigkeit einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und regelmäßig Sprechstunden abzuhalten. Die drei zu wählenden Schiedspersonen sollen sich gegenseitig vertreten. Für weitere Informationen steht Ihnen die

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Rechts- und Hauptamt
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale
Telefon: 03671/598210

zur Verfügung.



Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt das Flurstück-Nr.: 846 in Kleingeschwenda öffentlich zum Verkauf aus

Auf dem Flurstück, Flurstücks-Nr. 846 in der Gemarkung Kleingeschwenda befindet sich ein Mietwohngebäude mit zwei Eingängen. Das Anwesen, Kleingeschwenda 53/54, liegt in der Ortsmitte von Kleingeschwenda und ist als städtischer Wohnraum bekannt.

Das Flurstück hat eine Größe von 1.741 m². In den beiden Eingängen des Gebäudes befinden sich insgesamt 10 3-Raumwohnungen mit einer Größe von 60,40 m² je Mietwohnung (Dachgeschoss 52,72 m²), davon sind 4 Wohnungen vermietet.

Der gesamte Mietwohnblock befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Der Käufer verpflichtet sich, 6 Monate nach Besitzübergang mit der Sanierung des Objektes zu beginnen.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte bis 30.04.2021 mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung Verkauf Kleingeschwenda 53/54“ an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Liegenschaftsabteilung
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen und Besichtigungstermine sowie Rückfragen zum Flurstück stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671/598-377 und -273 bzw. per E-Mail unter liegenschaften@stadt-saalfeld.de zur Verfügung.



Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt das Flurstück-Nr.: 844 in Kleingeschwenda öffentlich zum Verkauf aus

Auf dem Flurstück, Flurstücks-Nr. 844 in der Gemarkung Kleingeschwenda befindet sich ein Mietwohngebäude mit zwei Eingängen. Das Flurstück, Kleingeschwenda 78/79, liegt am Ortsrand von Kleingeschwenda und ist als städtischer Wohnraum bekannt.

Das Flurstück hat eine Größe von 1.350 m². In den beiden Eingängen des Gebäudes befinden sich insgesamt 16 Mietwohnungen mit verschiedenen

Größen, davon sind 14 Wohnungen vermietet. Der gesamte Mietwohnblock befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Der Käufer verpflichtet sich, 6 Monate nach Besitzübergang mit der Sanierung des Objektes zu beginnen.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte bis 30.04.2021 mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung Verkauf Kleingeschwenda 78/79“ an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Liegenschaftsabteilung
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen und Besichtigungstermine sowie Rückfragen zum Flurstück stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671/598-377 und -273 bzw. per E-Mail unter liegenschaften@stadt-saalfeld.de zur Verfügung.



Baulandumlegung „Graba II“ Änderung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Saalfeld hat am 02.02.2021 für das Umlegungsverfahren „Graba II“ eine Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 52 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Folgendes Flurstück wurde ins Verfahren einbezogen:

Gemarkung:	Saalfeld	Grundbuchbezirk:	Saalfeld
Flur:	0	Grundbuchblatt:	5967
Flurstück:	4465		

Der Änderungsbeschluss ist seit dem 15.02.2021 rechtskräftig.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind bis zum 05.04.2021 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld/Saale



anzumelden.

Der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Saalfeld/Saale
Jens Eppert

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Loquitz/Saale“

Im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 4. März 2021, erfolgt die Veröffentlichung zur

- Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Teil der Stadt Rudolstadt, hin.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Saalfeld ist auf dem Weg zur Fairtrade-Town

Saalfeld bewirbt sich um den Titel „Fairtrade-Town“. Für eine erfolgreiche Bewerbung und spätere Umsetzung benötigt die Stadt Unterstützung aus der Gesellschaft. Gesucht werden aktuell noch drei Gastronomiebetriebe und eine Schule, die den Fairtrade-Gedanken umsetzen möchten, indem sie Fairtrade-Produkte verwenden und Projekte, Maßnahmen oder Aktionen zum Thema durchführen.

„Aktuell werden auch verpflichtende Erklärungen von Gastronomen für die Bewerbung akzeptiert, die zusagen, bei ‚normalem‘ Betrieb zukünftig zwei oder mehr Fairtrade-Produkte in ihr Sortiment aufzunehmen“, erklärt David Theobald, Saalfelds Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik, mit Blick auf die Corona-Pandemie.

Jeder Einzelne hat es in der Hand und kann viel bewirken. Eine Fairtrade-Town vernetzt die einzelnen Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die sich gemeinsam lokal für fairen Handel stark machen und fördert den fairen Handel auf kommunaler Ebene. Fairer Handel stellt sich dar durch öko-soziale Standards, die allen Personen, die am Produktions- und Handelsprozess beteiligt sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Fünf Kriterien müssen erfüllt sein, damit sich Saalfeld „Fairtrade-Town“ nennen kann. Der Stadtratsbeschluss zur Unterstützung des fairen Handels liegt seit 2017 vor. Eine Steuerungsgruppe, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town und darüber hinaus die Aktivitäten vor Ort koordiniert, hat die Arbeit aufgenommen. Sie übernimmt auch die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten beim Thema Fairtrade in der Kommune. Nun gilt es, in sechs lokalen Einzelhandelsgeschäften einschließlich Floristen sowie in drei Cafés/Restaurants Produkte aus fairem Handel zu etablieren und in jeweils einer Schule, einem Verein und einer Kirchengemeinde (öffentliche Einrichtungen) Informations- und Bildungsaktivitäten zu fairem Handel umzusetzen und Produkte aus fairem Handel anzubieten.

Wer sich für das Thema Fairtrade interessiert oder mitwirken will, Informationen sowie das Formular zur Teilnahme sind bei Saalfelds Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik David Theobald oder direkt auf der Homepage der Stadt erhältlich.

Gesucht: historische Brunnenfigur im Bergfriedpark

Vorbereitungen Saalfelds als Außenstandort laufen planmäßig, Bürgerprojekte konkretisiert

In zwei Monaten öffnen sich die Tore der Bundesgartenschau 2021 vom 23. April bis zum 10. Oktober 2021 in Erfurt. Der Park der Villa Bergfried in Saalfeld/Saale ist dabei offizieller Außenstandort. Stadt und Verein „Freunde des Bergfriedes“ planen seit längerem die Begleitveranstaltungen und -maßnahmen zum Event. „Coronabedingt und in Zeiten des Lockdowns keine einfache Sache“, sagt Frank Bock vom SG Grünflächen im Tiefbauamt und städtischer BUGA-Koordinator.

Neben der Sanierung des Torhauses als Willkommenscenter und der Errichtung eines Gewächshauses wurden u. a. Faltblätter, eine virtuelle Parkführung sowie ein neues Beschilderungssystem im Park und die Bewerbung im Stadtgebiet beauftragt. Im Willkommenscenter entsteht eine Ausstellung zum Anwesen des Dr. Hüther und seiner Zeit. „Ausstellung und Ausgestaltung des Bergfriedgeländes für die BUGA 2021 verstehen sich dabei auch als Mitmachprojekte für die Saalfelderinnen und Saalfelder. Gesucht wird u. a. nach alten Gartengeräten aus den 1920er/30er Jahren für die Ausstellung und historische Figuren aus dem Bergfriedpark zur Nachbildung“, ruft Bock zum Mitmachen auf.

Bei Sichtung historischer Fotos des Stadtmuseums aus dem Mauxion-Archiv wurde ein Foto mit einer anschaulichen Brunnenfigur – Harlekin oder musizierendes Mädchen? – entdeckt. Das Bild stammt aus den 1930er Jahren und zeigt den Brunnen unter der Lindengruppe am Eingang Tiefer Weg neben der ehemaligen Bergfried-Gärtnerei. Die abgebildete Dame im hellen Kleid ist Anni Hüther, die Ehefrau des Schokoladenfabrikanten Dr. Ernst Hüther. „Leider ist diese Plastik in der Nachkriegszeit verschwunden und damit ein wertvoller Blickfang am Eingang zum Park. Vielleicht kann sich ein älterer Mitbürger noch daran erinnern und einen Hinweis zum Verbleib der Plastik geben“, erläutert Matthias Graul, Vorsitzender des Freundesvereins.

Unter Regie des Vereins „Freunde des Bergfriedes e.V.“ und mit Spenden Saalfelder Parkliebhaber könnte in diesem Fall die Anfertigung und Aufstellung einer Kopie der Plastik in die Wege geleitet werden. „Das wäre ein guter Beitrag der Saalfelder im Zuge der erfreulich vorangeschrittenen Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung unseres schönen Bergfried-Parks in diesem Bereich“, meint Gunter Wermann, Organisator der Parkführungen, die anlässlich der BUGA in diesem Jahr am 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August und 10. Oktober geplant sind (Anmeldung über die Tourist-Info).



Fotoquelle: Saalfelder Stadtmuseum



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

3. Änderungssatzung vom 17.02.2021 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – RuStrReiGebS) vom 20. August 2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016

Aufgrund der § 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 20. August 2008 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 19.11.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 4 Gebührensatz

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:

- bei der wöchentlichen Reinigung	1,83 €/m
- bei der zweiwöchentlichen Reinigung	1,28 €/m
- bei der vierwöchentlichen Reinigung	0,93 €/m

In der Anlage 1 der RuStrReiS in der jeweils gültigen Fassung sind die Straßen der öffentlichen Straßenreinigung mit ihren Reinigungszyklen aufgelistet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rudolstadt, den 17.02.2021
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderungssatzung vom 18.02.2021 zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrsatzung – RuFeuS) vom 25.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 1 Abs. 1 RuFeuS

§ 1 Abs. 1 Satz 1 RuFeuS erhält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt“

und gliedert sich in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- Rudolstadt, am Standort der Hauptfeuerwache;
- Rudolstadt – Stadtteil Lichstedt;
- Rudolstadt – Stadtteil Pflanzworbach;
- Rudolstadt – Stadtteil Schaalaa;
- Rudolstadt – Stadtteil Remda, mit den Löschgruppen Breitenheerda und Heilsberg/Eschdorf;
- Rudolstadt – Stadtteil Teichel, mit den Löschgruppen Milbitz und Hau-feld;
- Rudolstadt – Stadtteil Teichröda, mit den Löschgruppen Ammelstädt und Geitersdorf.“

Art. 2 Änderung des § 3 RuFeuS

§ 3 RuFeuS erhält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, einschließlich der dem Stadtbrandmeister unterstellten hauptamtlichen Kräfte;
2. Alters- und Ehrenabteilung;
3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).“

Art. 3 Änderung des § 11 Abs. 1 RuFeuS

§ 11 Abs. 1 RuFeuS erhält folgende Fassung:

„Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt führt den Namen



„Jugendfeuerwehr Rudolstadt“ und gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Jugendfeuerwehr Rudolstadt - Standort Hauptfeuerwache,
- Jugendfeuerwehr Remda,
- Jugendfeuerwehr Teichel,
- Jugendfeuerwehr Teichröda.“

Art. 4 Änderung des § 12 RuFeuS

§ 12 wird um den Absatz 9 wie folgt erweitert:

„(9)Die Löschgruppenführer (gemäß § 13 ThürFwOrgVO) führen die Löschgruppen in den Stadtteilfeuerwehren als selbstständige Einheiten nach Weisung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers. Löschgruppenführer werden von dem Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt.“

Art. 5 Änderung des § 19 RuFeuS

§ 19 RuFeuS erhält folgende Fassung:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.“

Art. 6 Inkrafttreten, Regelung der Erstreckung und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erstreckt sich der Geltungsbereich der RuFeuS vom 25.07.2013, in der Fassung dieser 1. Änderungssatzung, auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remda-Teichel über die Freiwillige Feuerwehr vom 22.09.2015 außer Kraft.

Rudolstadt, den 18.02.2021
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung vom 18.02.2021 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS) vom 17.04.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543),

hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 2 RuFeuEntschS

§ 2 RuFeuEntschS wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Wehrführer und deren Stellvertreter, Zugführer, Löschgruppenführer

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer wird nach der Größe (Stadtteilfeuerwehren mit Grundausrüstung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerwehrsicherheitspunkte) der einzelnen Wehren festgesetzt. Die Stellvertreter der Wehrführer erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt ein Stellvertreter nach Satz 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--------------------------------------------------------|----------|
| a) Wehrführer Rudolstadt
(Standort Hauptfeuerwache) | 80,00 €, |
| b) Wehrführer Schaala | 60,00 €, |
| c) Wehrführer Lichstedt | 60,00 €, |
| d) Wehrführer Pflanzwibach | 60,00 €, |
| e) Wehrführer Remda | 80,00 €, |
| f) Wehrführer Teichel | 60,00 €, |
| g) Wehrführer Teichröda | 60,00 €. |

- (2) Zugführer, die keine Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer sind und welche im Einsatzfall einen Zug führen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Übernimmt der Stellvertreter der in Satz 1 genannten Zugführer die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Löschgruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

Art. 2 Änderung des § 4 RuFeuEntschS

§ 4 RuFeuEntschS erhält folgende Fassung:

„(1)Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte wird nach der Fahrzeuganzahl der zu betreuenden Feuerwehrfahrzeuge gestaffelt. Führt ein Gerätewart seine Aufgaben an mehreren Standorten aus, so ist die Gesamtzahl der Fahrzeuge die er betreut der Berechnung zu Grunde zu legen. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte beträgt:

- 40,00 €, bei einer Anzahl von 1 bis 2 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
- 50,00 €, bei einer Anzahl von 3 bis 4 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
- 60,00 € bei einer Anzahl von 5 und mehr zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen.

- (2) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
- (3) Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.



- (4) Feuerwehrangehörige für Alarm – und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €."

Art. 3**Änderung des § 5 Abs. 1 RuFeuEntschS**

§ 5 Abs. 1 RuFeuEntschS erhält folgende Fassung:

„Auslagen für die dienstliche Benutzung des privaten Telefons oder sonstige Kommunikationskosten werden nicht gesondert erstattet und sind gemäß § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung abgegolten.“

Art. 4**Verschiebung des § 8 RuFeuEntschS**

Der bisherige § 8 der RuFeuEntschS (Inkrafttreten) wird neu als § 10 der RuFeuEntschS geführt.

Art. 5**Neufassung von § 8 RuFeuEntschS**

§ 8 der RuFeuEntschS erhält folgende neue Fassung:

„§ 8**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 der RuFeuEntschS, so richtet sich deren Gewährung nach § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 6**Einfügen von § 9 RuFeuEntschS**

Es wird ein § 9 in die RuFeuEntschS eingefügt, welcher die folgende Fassung erhält:

„§ 9**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.“

Art. 7**Inkrafttreten, Regelung der Erstreckung und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erstreckt sich der Geltungsbereich der RuFeuEntschS vom 17.04.2018 auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichroda und Treppendorf, welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel vom 23.03.2011 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.06.2015 außer Kraft.

Rudolstadt, den 18.02.2021
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Ausschreibung**Grundstücksverkauf mit Garagen
bebautes Grundstück Am Eichberg**

Die Stadt Rudolstadt schreibt die teilweise mit Eigentumsgaragen bebaute Teilfläche des Grundstücks in der Straße Am Eichberg öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstück: 297/2 (unvermessene Teilfläche)
Gemarkung, Flur: Volkstedt, 1
Größe gesamt: ca. 615 m²
Mindestkaufpreis: 21.525 EUR
(siehe ausführliche Ausschreibungsbedingungen)

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und den Ausschreibungsbedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt.de/leben/bauen-und-wohnen/wohnungs-immobilienmarkt/vermietung-verkauf-von-kommunalen-liegenschaften zur Verfügung. Kaufangebote mit Bebauungskonzept können im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „NICHT ÖFFNEN! – Ausschreibung Grundstück Am Eichberg“ bis zum 30.04.2021 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen ist.

SG Liegenschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gewässerunterhaltungsverbandes „Loquitz/Saale“
über die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen
an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet**

Als Gewässerunterhaltungspflichtiger nach § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), kündigt der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) „Loquitz/Saale“ auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG, für das Jahr 2021 folgende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an:

- Mahd von Uferböschungen und Krautzone im Zeitraum von Mai – Oktober (insbesondere ausgebaute Gewässer in Ortslagen)
- Holzungsarbeiten in der Zeit von Oktober – Ende Februar
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Abflusses und zur Funktionserhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen, ganzjährig.

Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden können (wie etwa Grenzsteine, Rohrleitungen etc.) sind durch einen Pfahl, der mindestens 1,5 m aus der Geländeoberkante ragt, zu kennzeichnen. Wird dies unterlassen, so trägt der Eigentümer der Anlage selbst die entstandenen Schäden.

Um die Beeinträchtigung Dritter möglichst gering zu halten, werden die Inhaber von Wassernutzungsrechten, Anlagenbetreiber und Bewirtschafter gebeten, anzuzeigen ob und in welcher Weise sie durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen sein können. Nur ortskonkret benannte Anlagen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung besteht und die auch ordnungsgemäß markiert sind, können berücksichtigt werden. Soweit möglich, werden alle Arbeiten mit Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen auf den Zeitraum zwischen Ernte und erneuter Bestellung gelegt.

Der GUV weist alle Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger darauf hin, dass gemäß den Regelungen der §§ 41 WHG und 68 ThürWG eine Duldungspflicht besteht, wenn die Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragte, nach entsprechender Vorankündigung, die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ausführen.

gez. Sven Mechtold
Geschäftsführer

– Ende des amtlichen Teil –